



Empfehlungen zum Sportbetrieb – ab dem 9. Oktober 2020

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport gilt ab dem 9. Oktober 2020. Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 18. September. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte für den Sportbetrieb zusammengefasst:

- Grundsätzlich gilt weiterhin das **Abstandsgebot von 1,5m**.
Heißt: Bei Sportarten, in denen die Einhaltung des Abstands von 1,5 m aufgrund des Trainingsinhalts möglich ist, ist der Abstand einzuhalten. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- **Umkleiden und Duschen** dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

- Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig.
- Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie hat der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes **Hygienekonzept** zu erstellen. Bitte dies unbedingt mit den Vorgaben der örtlichen Kommunen abstimmen!
- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie **Zuschauerinnen und Zuschauern** bis einschließlich 31. Oktober 2020. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Dies bedeutet für den Amateursportbereich, dass Zuschauer unter Berücksichtigung der kommunalen Vorgaben grundsätzlich erlaubt sind.

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

- Für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.
- Jede Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung bestimmte Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
- Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder an einer außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den

Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Sportgruppe gilt das Abstandsgebot nicht, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen.

Ganz wichtig:

Die Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.

Die Mindestanforderungen für die Hygiene sind in § 4 der allgemeinen Corona-Verordnung geregelt.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Hygienekonzepte vor Ort unbedingt notwendig ist um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Bitte beachten Sie auch, dass im Falle einer Nicht-Einhaltung der örtlichen Hygienekonzepte durch den Gastverein eine Durchführung des Spiels durch den Hygienebeauftragten vor Ort verweigert werden kann. Dies wird durch die Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt und kann dann zu Sanktionen für die verursachende Mannschaft bis hin zum Spielverlust führen.

Bitte haben Sie daher bei Auswärtsspielen immer eine gut lesbare und vollständig ausgefüllte Liste aller am Spiel beteiligter Personen dabei und geben diese beim Hygienebeauftragten der Heimmannschaft ab. Die Heimvereine werden gebeten für den Fall der Fälle blanko Listen zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind vor Ort die gängigen Abstandsregelungen sowie die „Maskenpflicht“ und die örtlichen Maßnahmen zwingend einzuhalten.

[Weitere Informationen zu Covid-19 auf der BBW-Homepage](#)